

Arbeitgeberbeitragsreserve

August 2011

Merkblatt für den Arbeitgeber

Zur künftigen Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen kann der Arbeitgeber bei der von ihm mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragten Vorsorgeeinrichtung (VE) eine entsprechende Beitragsreserve äufnen.

Generell

Der Arbeitgeber kann bei der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft bzw. der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR eröffnen.

Mit Überweisung des als Arbeitgeberbeitragsreserve bezeichneten Betrages an die VE scheidet dieses Vermögen aus der freien Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers aus und wird bei einer Stiftung Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses kann nicht mehr an den Arbeitgeber zurückfliessen.

Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Höhe der Einzahlungen auf dieses Konto auf die steuerlich tolerierte Grenze zu beschränken. Betragsmässig dürfen die Arbeitgeberbeitragsreserven den drei- bis fünffachen Betrag des gemäss Reglement des Vorsorgewerkes geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags nicht übersteigen.

Zweck

Das Guthaben dient zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils gemäss Vorsorgereglement. Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise auch eine anderweitige Verwendung des Guthabens im Rahmen des Stiftungszwecks (Berufliche Vorsorge) erlauben und von der Vorsorgekommission beschliessen lassen.

Auflösung

Bei Auflösung des Anschlussvertrags mit der Sammelstiftung wird das Guthaben zweckentsprechend an eine andere steuerbefreite VE übertragen oder unter den Versicherten verteilt.

Zinsen

Die Sammelstiftung setzt den Zinssatz fest (Publikation des aktuellen Wertes im Internet). Zinssatzänderungen sind jederzeit möglich.